



ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT BEIM AACHEN-LAURENSBERGER RENNVEREIN E.V.



Per Post an:
Aachen-Laurensberger Rennverein e.V.
Postfach 50 01 01, 52085 Aachen

Per E-Mail an:
mitglieder@chioaachen.de

Titel, Vor-, Nachname:
(bzw. Firma und Ansprechpartner)

Straße:

PLZ, Ort, Land:

Telefonnummer:

(tagsüber erreichbar)

E-Mail:

Foto

Einzel-
Mitgliedschaft Aufnahmegebühr: 125 €
Jahresbeitrag: 125 €

Nachwuchs-
Mitgliedschaft Aufnahmegebühr: 60 €
Jahresbeitrag: 60 €
(bis einschl. 30. Lebensjahr)

Firmen-
Mitgliedschaft Aufnahmegebühr: 400 €
Jahresbeitrag: 400 €

Geburtsdatum: Beruf:

CHIO-Besucher seit CHIO-Kartenkunde seit

CHIO-Mitarbeiter seit bin/war aktiv im Reitsport

Ich möchte Mitglied werden, weil

Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erwünscht:

IBAN-Nr.:

Bank: BIC:

Ein SEPA-Lastschriftmandat wird Ihnen separat, mit der Bitte um Unterschrift zugeschickt.

Hinweis: Sollte aufgrund mangelnder Deckung oder durch nicht rechtzeitig mitgeteilte Änderung der Bankverbindung keine Abbuchung möglich sein, so wird der ALRV den Antragsteller mit den entstandenen Kosten belasten.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten beim ALRV nach DSGVO für Vereinsangelegenheiten verarbeitet werden. Die vollständige ALRV-Satzung sowie die AGB inkl. Turnierplatzordnung und Datenschutzerklärung können in der Geschäftsstelle sowie unter www.chioaachen.de eingesehen werden. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die ALRV-Satzung sowie die AGB inkl. Turnierplatz und Datenschutzerklärung an. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf führt zum Entzug der Mitgliedschaft.

Datum: Unterschrift:
(und ggf. Firmenstempel)

Auszug aus der Satzung des Aachen-Laurensberger Rennvereins e.V.
gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 22. April 2010

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt ein an den Aufsichtsrat zu richtendes schriftliches Aufnahmegesuch voraus, in dem sich der Bewerber zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der vom Aufsichtsrat gebildete Aufnahmeausschuss durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Aufnahmeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, und zwar spätestens 60 Kalendertage vor der Generalversammlung, zusammen. Die Entscheidung des Aufnahmeausschusses wird schriftlich mitgeteilt, ohne die Entscheidung begründen zu müssen.
3. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr, deren Höhe der Aufsichtsrat festlegt.
4. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - d) bei einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person, falls über deren Vermögen rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt ist innerhalb einer Frist von 42 Kalendertagen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Die Mitgliederpflichten sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
7. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied ausschließen,
 - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt, in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder in erheblichem Maße gegen die Satzung verstoßen, Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat;
 - b) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung die Pflicht zur Erfüllung der aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden finanziellen Pflichten nicht erfüllt; der Ausschluss kann dabei erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, das an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift zu richten ist, und das die Ankündigung der Ausschließung für den Fall der Nichtzahlung der Rückstände enthält, dreißig Kalendertage vergangen und die vollständige Zahlung aller Rückstände nicht erfolgt ist.Der Aufsichtsrat hat seinen Beschluss über die getroffene Maßnahme schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zu übersenden. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. §14.2. bleibt hiervon unberührt.
8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
9. Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden zu ernennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung der Generalversammlung.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge / Aufwandsentschädigungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe der Aufsichtsrat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres festsetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.
2. Mitgliedsbeiträge werden differenziert festgesetzt für natürliche und juristische Personen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Aufwendungen für Reisekosten und Auslagen können den Personen, die auftragsgemäß (auch ehrenamtlich) für den Verein tätig geworden sind, erstattet werden. Die in Ausübung der Tätigkeit für den Verein entstandenen Kosten sind durch geeignete Nachweise dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft zu machen. Fahrt- und Reisekosten können pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden. Sofern gesonderte oder bestehende vertragliche Vereinbarungen diesem Aufwandsersatz entgegenstehen sollten, sind diese bis zu einer späteren Änderung maßgeblich.

Anlage zum Mitgliedsantrag des Aachen-Laurensberger Rennverein e.V. (ALRV)

Information über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Mitglieder des ALRV.

I. Datenschutzinformation nach Art. 13,14 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlich ist:

Aachen-Laurensberger Rennverein e.V.
Albert-Servais-Allee 50, 52070 Aachen, Telefon: +49 (0) 241- 9171 114
E-Mail: mitglieder@chiaoachen.de, Internet-Adresse: www.chiaoachen.de

Der Datenschutzbeauftragte ist wie folgt zu erreichen:

Herr David Reimes, Telefon: +49 (0) 241-99034276, E-Mail: datenschutz@edv-reimes.de

2. Herkunft der personenbezogenen Daten

Der ALRV verarbeitet personenbezogene Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft in diesem von Ihnen erhält. Zudem verarbeitet er – soweit für die Zwecke der Mitgliedschaft Ihnen gegenüber erforderlich – personenbezogene Daten, die der Verein aufgrund von Ihnen erteilter Einwilligungen erhalten hat.

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

- Mitgliederverwaltung
- Beitragsverwaltung
- Versand von Email-Informationen an Mitglieder
- Versand von Turnierunterlagen an Mitglieder

4. Rechtsgrundlage und Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Der ALRV verarbeitet personenbezogene Daten zum Zwecke der Mitglieds- und Beitragsverwaltung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO. Die Verarbeitung dient der Begründung oder Durchführung des Vereinsverhältnisses, welches in der Satzung näher beschrieben ist, sowie aller mit der Verwaltung und der Ausübung des Vereins erforderlicher Tätigkeiten.

Über die eigentliche Begründung des Vereinsverhältnisses hinaus verarbeitet der ALRV personenbezogene Daten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigter Interessen oder der eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten überwiegen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern.

Soweit Sie dem ALRV eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke gegeben haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Außerdem verarbeitet der ALRV nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO personenbezogene Daten, soweit dies für die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, denen er als Verein unterliegt, erforderlich ist. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören u.a. die Verarbeitung der Daten zur Einhaltung steuerlicher Verpflichtungen gegenüber den Finanzbehörden.

5. Empfänger der Daten oder Kategorien der Empfänger

Innerhalb des ALRV erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen und gesetzlichen Pflichten des ALRV benötigen. Auch von dem ALRV eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesem Zwecke Daten erhalten.

6. Dauer der Speicherung und Kriterien für die Festlegung der Speicherung

Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert der ALRV personenbezogene Daten für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft. Dies kann auch die Anbahnung und Abwicklung des Vereinsverhältnisses umfassen.

Darüber hinaus unterliegt der ALRV verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenverordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen sechs Jahre gemäß handelsrechtlicher Vorgaben nach §257 HGB und bis zehn Jahre aufgrund steuerlicher Vorgaben nach § 147 AO.

7. Betroffenenrechte und Beschwerderechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber dem ALRV unter der oben in der Rubrik „1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen“ genannten Adresse geltend gemacht werden.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung gegen das Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde Ihrer Wahl zu beschweren (Art. 77 DS-GVO i. V. m. §19 BDSG). Hierzu gehört auch die für Sie zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde, die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen können: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-mail: poststelle@ldi.nrw.de

8. Freiwilligkeit der Datenbereitstellung

Im Rahmen der Mitgliedschaft im ALRV müssen Sie nur Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Mitgliedschaft erforderlich sind. Ohne diese Daten wird der ALRV in der Regel die Mitgliedschaft ablehnen müssen oder eine bestehende Mitgliedschaft nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen. Die Angabe darüber hinausgehender personenbezogener Daten ist freiwillig.

II. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

1. Sie haben das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. F DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.
2. Legen Sie Widerspruch ein, wird der ALRV Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, der ALRV kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Stand: März 2019